

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 307

32. Jahrgang

6. Dezember 1989

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
89/C 307/01	ECU .....	1
89/C 307/02	B-Brüssel: Bericht über die Beschäftigung in der Europäischen Gemeinschaft .....	2
89/C 307/03	Studie über die Ausarbeitung eines „Referenzhandbuchs für Telekommunikationsnormen“ .....	3
89/C 307/04	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt) (Woche vom 28. November bis 2. Dezember 1989) ...	3
89/C 307/05	Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur .....	4
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
89/C 307/06	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren .....	5

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

5. Dezember 1989

(89/C 307/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,7597	Spanische Peseta	131,401
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	42,7768	Portugiesischer Escudo	177,565
Deutsche Mark	2,03604	US-Dollar	1,14064
Hollandischer Gulden	2,29667	Schweizer Franken	1,83186
Pfund Sterling	0,728609	Schwedische Krone	7,28012
Danische Krone	7,90063	Norwegische Krone	7,78029
Franzosischer Franken	6,95105	Kanadischer Dollar	1,32759
Italienische Lira	1499,37	osterreichischer Schilling	14,3469
Irishes Pfund	0,772005	Finnmark	4,78726
Griechische Drachme	186,414	Japanischer Yen	164,024
		Australischer Dollar	1,46142
		Neuseelandischer Dollar	1,93001

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**B-Brüssel: Bericht über die Beschäftigung in der Europäischen Gemeinschaft**

(89/C 307/02)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, Abteilung V/A/1, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
2. **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung (V/011/89).
3. a), b) und c) Im Juli 1989 genehmigte und veröffentlichte die Kommission den ersten Bericht über die Beschäftigung in der Europäischen Gemeinschaft. Die Kommission beabsichtigt, alljährlich einen solchen Bericht zu veröffentlichen. Der erste Bericht wurde mit computergestützten graphischen Darstellungen im „Desktop publishing“-Verfahren hergestellt. Die Kommission will dieses Verfahren weiter verwenden und verfeinern. Der Auftrag erstreckt sich unter Leitung der Kommission, die für den Inhalt des Berichts verantwortlich bleibt, auf alle Teile der Herstellung des Berichts vor dem Druck.  
  
Die Bieter müssen auf dem Gebiet dieser Ausschreibung, insbesondere in der Gestaltung von Veröffentlichungen und der redaktionellen Unterstützung, im „Desktop publishing“-Verfahren und computergestützten Zeichnen Erfahrungen nachweisen können.
4. **Ausführungsfrist:** Der Vertrag wird vorerst auf ein Jahr befristet, kann jedoch zweimal um ein Jahr verlängert werden.
5. a), b) und c) **Anforderungen der Unterlagen bei:** Die Ausschreibungsunterlagen können bis zum 29. Dezember 1989 bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle unentgeltlich angefordert werden. Fax.-Nr. 235 01 29.
6. a) **Schlußtermin für Angebotseingang:** Die Angebote müssen bis zum 31. Januar 1990 eingehen bei:  
b) **Anschrift:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, Fräulein C. Sanguinetti, Gebäude ARCH. I 5/57, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel,  
c) **Sprache(n):** In allen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften.
7. a), b)
- 8.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Die wichtigsten Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
- 10.
11. **Mindestbedingungen:** Die wirtschaftlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen, die die Bieter erfüllen müssen, sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
12. **Bindefrist:** Die Bieter sind ab dem 1. Januar 1990 sechs Monate lang an ihre Angebote gebunden.
13. **Zuschlagkriterien:** Die Kriterien für die Auftragserteilung sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
- 14.
- 15.

### Studie über die Ausarbeitung eines „Referenzhandbuchs für Telekommunikationsnormen“

(89/C 307/03)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation, XIII/D, z. Hd. von Herrn P. Picard, BREY/08/068, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel. 32/2/235 74 82.
2. **Verfahrensart:** Eingeschränkte Ausschreibung.
3. a)
  - b) **Auftragsgegenstand:** Studie über die Ausarbeitung eines „Referenzhandbuchs für Telekommunikationsnormen“
4. **Ausführungsfrist:** Die Arbeit muß bis zum 31. Dezember 1990 abgeschlossen sein.
5. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Bewerbungen können einzeln oder gemeinsam eingereicht werden. Wird von zwei oder mehreren Bewerbern ein gemeinsames Angebot eingereicht, so ist einer als Verantwortlicher und Hauptauftragnehmer anzugeben.
6. a) **Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:** 8. Januar 1990.  
Maßgebend ist das Datum des Poststempels, oder, bei persönlicher Überbringung, das Datum des Eingangs.
- b) **Anschrift:** Siehe Punkt 1, z. Hd. von Herrn P. Picard, Büro BREY/08/068, Tel. 32/2/235 74 82, Telex 27095 comtel b, Telefax 32/2/236 30 22.
- c) **Sprache(n):** In allen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 12. Januar 1990.  
Detaillierte Spezifikationen werden bis zu diesem Termin versandt.
8. **Mindestbedingungen:** Den Bewerbungen sind ein Verzeichnis ähnlicher Studien, ein Nachweis der Fachkenntnisse sowie Angaben über die Präsenz in der Gemeinschaft beizufügen.
9. **Zuschlagkriterien:** Die Kriterien für die Angebotsbewertung werden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt.
- 10.
11. **Absendung der Bekanntmachung:** 5. Dezember 1989.

### Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt)

(Woche vom 28. November bis 2. Dezember 1989)

(89/C 307/04)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3146	S 229, 28. 11. 1989	Syrien	SY-Damaskus: Hydromechanische Ausrüstung	10. 1. 1990
3136	S 230, 29. 11. 1989	Mosambik	MZ-Maputo: Mobiliar und Lehrmaterial für die Ausbildung von Eisenbahnern	27. 2. 1990
3135	S 231, 30. 11. 1989	Mosambik	MZ-Maputo: Verschiedene Lieferungen	27. 2. 1990
3134	S 231, 30. 11. 1989	Burundi	BI-Bujumbura: Verschiedene Lieferungen	29. 1. 1990
3064	S 231, 30. 11. 1989	Samoa	WS-Apia: Sende- und Empfangsstation (Berichtigung)	24. 1. 1990
3070	S 231, 30. 11. 1989	El Salvador	SV-San Salvador: Verschiedene Lieferungen (Berichtigung)	17. 1. 1990
3073	S 231, 30. 11. 1989	El Salvador	SV-San Salvador: Verschiedene Lieferungen (Berichtigung)	17. 1. 1990

### Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

(89/C 307/05)

#### Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86, werden die Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur für den Zeitraum 1987 bis 1991 auf 800 Millionen ECU veranschlagt. Die geplante Dauer der gemeinsamen Maßnahmen beträgt zehn Jahre, beginnend am 1. Januar 1987. Gegenstand dieser Entscheidung ist die zweite Tranche 1989.

Entsprechend den Vorschriften von Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 sind insgesamt 1 748 Zuschußanträge über zusammen 407,6 Millionen ECU vor dem 31. März 1989 eingereicht oder vom Jahre 1988 übertragen worden. Die Kommission hat nach Einholung der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft 452 Zuschußanträge mit einem Zuschußbetrag von 58,9 Millionen ECU berücksichtigt.

Die betreffenden Vorhaben, deren tabellarische Zusammenfassung beigelegt ist, liegen nach dem Dafürhalten der Kommission im Interesse der Gemeinschaften.

Nach Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 sind die Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen den betreffenden Mitgliedstaaten und den Begünstigten mitgeteilt worden.

#### Anzahl der für eine Beihilfe der Gemeinschaften berücksichtigten Vorhaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

##### Tranche 1989/2

Mitgliedstaat	Art der Investition				
	Neubau eines Schiffes	Modernisierung eines Schiffes	Aquakulturvorhaben	Künstliche Strukturen	Total
Belgien	1	1	—	—	2
Dänemark	—	49	—	—	49
Bundesrepublik Deutschland	7	16	1	—	24
Griechenland	3	12	8	—	23
Spanien	48	90	27	1	166
Frankreich	11	11	20	—	42
Irland	8	13	8	—	29
Italien	14	12	7	—	33
Niederlande	—	14	4	—	18
Portugal	10	14	8	—	32
Vereinigtes Königreich	3	20	11	—	34
Total	105	252	94	1	452

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

*Die Texte, die mit einer KOM(89) ...-Nummer versehen sind, sind in ihrer Gesamtheit (einschließlich Einführung, Anhänge usw.) in der Serie „Dokumente“ erhältlich.*

*Sie können bei den Vertriebsbüros, die auf der letzten Seite des Umschlags aufgeführt sind, bestellt werden.*

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das gemeinschaftliche Versandverfahren**

KOM(89) 480 endg. — SYN 225

(Von der Kommission vorgelegt am 6. November 1989)

(89/C 307/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/87<sup>(2)</sup>, ist ein gemeinschaftliches Versandverfahren eingeführt worden, das grundsätzlich für alle Warenbeförderungen innerhalb der Gemeinschaft gilt und diese Warenbeförderungen dadurch erleichtern soll, daß Förmlichkeiten und Kontrollen nur am Abgangs- und Bestimmungsort durchgeführt und die Amtshandlungen der Behörden, insbesondere beim Überschreiten der Binnengrenzen, auf das unerläßliche Mindestmaß beschränkt werden.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren besteht aus einem externen Versandverfahren, das im wesentlichen für die Beförderung von Drittlandswaren gilt, die sich in der Gemeinschaft nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, und einem internen Versandverfahren, das für die Beförderung von Waren gilt, die Ursprungswaren der Gemeinschaft sind oder sich dort im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

In Artikel 8a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist vorgesehen, bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise den Binnenmarkt zu verwirklichen, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem namentlich der freie Warenverkehr gewährleistet ist.

Die Durchführung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß alle Kontrollen und alle Förmlichkeiten im Zusammenhang mit Waren dieses Binnenmarkts, die innerhalb der Gemeinschaft befördert werden, abgeschafft werden und daß somit das interne gemeinschaftliche Versandverfahren grundsätzlich gegenstandslos wird. Dennoch ist es ratsam, während der Übergangszeit im Zusammenhang mit dem Beitritt von Spanien und Portugal zu der Gemeinschaft für den Handel zwischen der Gemeinschaft der Zehn und diesen beiden Ländern und zwischen den beiden Ländern das interne Versandverfahren für Waren beizubehalten, die noch nicht in den Genuß des vollständigen Abbaus der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung kommen oder weiterhin anderen in der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen unterliegen.

Diese Situation tut bestimmten spezifischen Maßnahmen, die insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Verfahrens des Lagerverbunds auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern ausdrücklich vorgesehen oder vorzusehen sind, keinen Abbruch.

Die Beförderung von Drittlandswaren, die sich in der Gemeinschaft nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, unterliegt weiterhin der zollamtlichen Überwachung, die die ordnungsgemäße Bestimmung dieser Waren und die etwaige Erhebung der für sie geschuldeten Abgaben gewährleisten soll; das externe gemeinschaftliche Versandverfahren gilt daher für diese Waren nach wie vor in vollem Umfang.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 157 vom 17. 6. 1987, S. 1.

Wegen der Eigenart von Warenbeförderungen auf dem See- oder Luftweg von einem Hafen oder Flughafen in der Gemeinschaft zu einem anderen erweist es sich als zweckmäßig, durch besondere Maßnahmen sicherzustellen, daß diese Warenbeförderungen im Linienverkehr so behandelt werden, als erfolge der Übergang von einem Mitgliedstaat in einen anderen auf dem Landweg.

Die einheitliche Durchführung der Vorschriften über den Warenverkehr in der Gemeinschaft muß sichergestellt werden; zu diesem Zweck ist ein gemeinschaftliches Versandverfahren einzuführen, das die Möglichkeit vorsieht, innerhalb angemessener Fristen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Es ist erforderlich, auf diesem Gebiet für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Beratenden Ausschuß zu sorgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 ist wiederholt geändert worden; er erscheint daher zweckmäßig, die Änderungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zum Anlaß zu nehmen, um die auf diesem Gebiet geltende Regelung neu zu fassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### TITEL I

#### Allgemeines

##### Artikel 1

(1) Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist auf die Beförderung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Orten anzuwenden. Dieses Verfahren besteht aus einem externen und einem internen Verfahren.

(2) Im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden befördert:

- a) Waren, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) erfüllen;
- b) Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) fallen und nach diesem Vertrag nicht in der Gemeinschaft im freien Verkehr sind;
- c) Waren, die zwar die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags erfüllen, für die jedoch eine ihre Ausfuhr in ein Drittland voraussetzende Gemeinschaftsmaßnahme gilt, wenn die entsprechenden Ausfuhrzollförmlichkeiten bereits erfüllt worden sind. Die Kommission beschließt gemäß Artikel 43 die Anwendungsfälle der vorliegenden Bestimmung.

(3) Im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden Waren befördert, die die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags erfüllen,

a) wenn sie zwischen zwei innerhalb der Gemeinschaft liegenden Orten über das Gebiet eines oder mehrerer EFTA-Staaten oder mit Bestimmungsort oder Herkunft in und aus einem oder mehreren EFTA-Staaten befördert werden;

b) wenn sie im Rahmen der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen befördert werden, die dazu bestimmt sind, während der Übergangszeit den freien Warenverkehr im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie im Handel zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und die noch nicht in den Genuß des vollständigen Abbaus der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung kommen oder weiterhin anderen in der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen unterliegen;

c) wenn sie befördert werden in den Fällen, wo eine Gemeinschaftsbestimmung die Anwendung dieses Verfahrens ausdrücklich vorsieht.

##### Artikel 2

Vorbehaltlich Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 38 gelten alle im Zollgebiet der Gemeinschaft beförderten Waren als Gemeinschaftswaren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß sie nicht Gemeinschaftscharakter besitzen.

##### Artikel 3

Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) befördert werden und die das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben, werden als Gemeinschaftswaren behandelt, sofern bescheinigt wird, daß die Ausfuhranmeldung und die Zollförmlichkeiten bezüglich der die Ausfuhr dieser Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft voraussetzenden Gemeinschaftsmaßnahmen für ungültig erklärt worden sind und gegebenenfalls die Auswirkungen dieser Formalitäten rückgängig gemacht worden sind.

##### Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht zulässig, wenn die Waren in ein Zollverfahren mit bedingter Abgabefreiheit oder in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt worden sind und im Rahmen eines dieser Verfahren befördert werden.

(2) Artikel 2 gilt nicht für Waren, die im Rahmen eines Zollverfahrens mit bedingter Abgabefreiheit oder im Rahmen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung befördert werden, es sei denn, der Gemeinschaftscharakter dieser Waren wird ordnungsgemäß nachgewiesen.

*Artikel 5*

Sofern die Durchführung der gemeinschaftlichen Regelungen, denen die Waren unterliegen, gewährleistet ist, können die Mitgliedstaaten bilaterale und multilaterale Vereinbarungen treffen, um vereinfachte Verfahren gemäß zu treffenden Rahmenbestimmungen einzurichten und auf Verkehre zwischen bestimmten Unternehmen anzuwenden.

Diese Vereinbarungen sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

*Artikel 6*

(1) Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht zulässig für Warenbeförderungen

- a) mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen), sofern
  - eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll oder
  - eine solche Beförderung sowohl Warensendungen betrifft, die im Gebiet der Gemeinschaft abgeladen werden sollen, als auch Warensendungen, die in einem Drittland abgeladen werden sollen;
- b) mit Carnet ATA (ATA-Übereinkommen) als Versandschein, sofern eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll;
- c) aufgrund des Rheinmanifests (Artikel 9 der revidierten Rheinschiffahrtsakte);
- d) mit Vordruck 302 gemäß dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen der NATO-Vertragsparteien über das Statut ihrer Streitkräfte.

(2) Artikel 2 gilt nicht für Waren, die im Rahmen eines der in Absatz 1 genannten Verfahren befördert werden, es sei denn, der Gemeinschaftscharakter dieser Waren wird ordnungsgemäß nachgewiesen.

*Artikel 7*

(1) Besteht zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland kein Abkommen, aufgrund dessen Waren, die zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten befördert werden, im gemeinschaftlichen Versandverfahren durch dieses Drittland durchgeführt werden können oder aufgrund dessen ein gemeinsames Versandverfahren eingeführt worden ist,

- a) so ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nur zulässig, wenn die Warenbeförderung durch dieses Drittland aufgrund eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten durchgehenden Beförderungspapiers erfolgt; für die Dauer der Durchfuhr durch dieses Drittland wird das gemeinschaftliche Versandverfahren ausgesetzt;
- b) so können Beförderungen durch das Gebiet dieses Drittlandes abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) auch dann mit Carnet TIR oder mit Carnet ATA durchgeführt werden, wenn sie innerhalb der Gemeinschaft begonnen haben oder enden sollen.

(2) Artikel 2 gilt nicht für Waren, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines Drittlandes befördert werden.

*Artikel 8*

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

a) „Hauptverpflichteter“:

die Person, die selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter durch Abgabe einer entsprechenden Anmeldung ihren Willen bekundet, die in der betreffenden Anmeldung aufgeführten Waren zum gemeinschaftlichen Versandverfahren anzumelden, und damit gegenüber den zuständigen Behörden die Haftung übernimmt für

- die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung,
- die Echtheit der beigelegten Unterlagen,
- die Einhaltung aller mit der Überführung der Waren in das Versandverfahren verbundenen Verpflichtungen;

b) „Beförderungsmittel“:

insbesondere

- Straßenfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger,
- Eisenbahnwagen,
- Wasserfahrzeuge,
- Luftfahrzeuge;
- Behälter (Container);

c) „Abgangszollstelle“:

die Stelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt;

d) „Durchgangszollstelle“:

- die Ausgangszollstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn eine Sendung dieses Zollgebietes anlässlich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verläßt,
- die Eingangszollstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn die Waren durch ein Gebiet eines Drittlandes anlässlich eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens kommen;

e) „Bestimmungszollstelle“:

die Stelle, der die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren zu Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu stellen sind;

f) „Zollstelle der Bürgschaftsleistung“:

die Stelle, bei der eine Gesamtbürgschaft im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 oder eine Pauschalbürgschaft im Sinne des Artikels 25 geleistet wird.



## TITEL II

## Externes gemeinschaftliches Versandverfahren

## Artikel 9

(1) Sollen Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie nach Maßgabe dieser Verordnung mit einer Versandanmeldung T 1 zum Versand anzumelden. Die Versandanmeldung T 1 ist die Anmeldung von Waren mit einem Vordruck nach dem Muster gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates (\*).

(2) Der in Absatz 1 genannte Vordruck kann gegebenenfalls durch einen oder mehrere Ergänzungsvordrucke nach dem Muster des Ergänzungsvordrucks „bis“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 ergänzt werden.

(3) Die Vordrucke der Versandanmeldung T 1 und die Ergänzungsvordrucke T 1 bis sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zugelassenen Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen. Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden eines durch das gemeinschaftliche Versandverfahren berührten Mitgliedstaats die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.

(4) Die Versandanmeldung T 1 ist vom Hauptverpflichteten oder seinem bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen; sie ist der Abgangszollstelle in mindestens drei Exemplaren vorzulegen.

(5) Der Versandanmeldung T 1 beigefügte ergänzende Unterlagen sind Bestandteil der Anmeldung.

(6) Der Versandanmeldung T 1 ist das Beförderungspapier beizufügen.

Die Abgangszollstelle kann auf die Vorlage dieses Papiers bei der Zollabfertigung verzichten. Das Beförderungspapier ist jedoch während der Beförderung den Zollstellen oder jeder anderen zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(7) Schließt das gemeinschaftliche Versandverfahren im Abgangsmitgliedstaat an ein anderes Zollverfahren an, so ist in der Versandanmeldung T 1 auf dieses Verfahren oder auf die entsprechenden Zollpapiere hinzuweisen.

## Artikel 10

Der Hauptverpflichtete hat

- a) die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den zuständigen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen;
- b) die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren und über den Versand in den bei der Beförderung berührten Mitgliedstaaten einzuhalten.

(\* ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 7.

## Artikel 11

(1) Dasselbe Beförderungsmittel kann verwendet werden, um Waren bei mehreren Abgangszollstellen zu laden und bei mehreren Bestimmungszollstellen zu entladen.

(2) In einer Versandanmeldung T 1 dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

## Artikel 12

(1) Die Abgangszollstelle nimmt die Versandanmeldung an und trägt sie ein, bestimmt die Frist, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu stellen sind, und sichert die Nämlichkeit in der erforderlichen Weise.

(2) Sie versieht die Versandanmeldung T 1 mit den entsprechenden Angaben, behält das für sie bestimmte Exemplar ein und händigt die übrigen Exemplare dem Hauptverpflichteten oder dessen Vertreter aus.

## Artikel 13

(1) Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich durch Verschuß gesichert.

(2) Der Verschuß erfolgt

a) durch Raumverschuß, wenn das Beförderungsmittel bereits aufgrund anderer Zollvorschriften zugelassen oder von der Abgangszollstelle als verschlußsicher anerkannt worden ist;

b) im übrigen durch Packstückverschuß.

(3) Als verschlußsicher können Beförderungsmittel anerkannt werden,

a) an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;

b) die so gebaut sind, daß keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschuß zu verletzen;

c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;

d) deren Laderäume für die Zollkontrolle leicht zugänglich sind.

(4) Die Abgangszollstelle kann von einem Verschuß absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben in der Versandanmeldung T 1 oder in den Begleitpapieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann.

*Artikel 14*

(1) Die dem Hauptverpflichteten oder seinem Vertreter von der Abgangszollstelle ausgehändigten Exemplare des Versandscheins T 1 müssen die Waren bei der Beförderung begleiten.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission das Verzeichnis der für gemeinschaftliche Versandverfahren zuständigen Zollstellen und deren Öffnungszeiten.

Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten mit.

*Artikel 15*

Die Exemplare des Versandscheins T 1 sind in jedem Mitgliedstaat den Zollstellen auf Verlangen vorzulegen; die Zollstellen können prüfen, ob noch ein ordnungsgemäßer Verschluss vorliegt. Die Waren werden nicht beschaut, es sei denn, daß der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Mißbräuchen führen kann.

*Artikel 16*

Der Beförderer gibt bei jeder Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein ab.

*Artikel 17*

Werden Waren bei einer Zwischenzollstelle zugeladen oder entladen, so sind die von der oder den Abgangszollstellen ausgehändigten Exemplare des Versandscheins T 1 vorzulegen.

*Artikel 18*

(1) Die in einem Versandschein T 1 aufgeführten Waren können ohne neue Anmeldung unter Aufsicht einer Zollstelle oder einer anderen dazu befugten Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Umladung erfolgen soll, auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Die Zollstelle oder die befugte Behörde trägt in diesem Fall im Versandschein T 1 einen Vermerk ein.

(2) Die Zollstelle oder die befugte Behörde kann unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen die Umladung ohne amtliche Aufsicht zulassen.

*Artikel 19*

(1) Wird während einer Beförderung der Verschluss ohne Absicht des Beförderers verletzt, so hat dieser in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Beförderungsmittel befindet, von einer Zollstelle oder einer anderen befugten Behörde so schnell wie möglich ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Soweit möglich, werden neue Verschlüsse angelegt.

(2) Bei Unfällen, die eine Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel erfordern, gilt Artikel 18.

(3) Zwingt eine unmittelbar drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Beförderer in eigener Verantwortung handeln. Er hat dies im Versandschein T 1 zu vermerken. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Kann der Beförderer aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Vorfalles während der Beförderung die Frist nach Artikel 12 nicht einhalten, so hat er die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde so schnell wie möglich zu benachrichtigen. Diese Behörde trägt im Versandschein T 1 einen entsprechenden Vermerk ein.

*Artikel 20*

(1) Die Bestimmungszollstelle vermerkt auf den Exemplaren des Versandscheins T 1 das Ergebnis ihrer Prüfung und sendet der Abgangszollstelle unverzüglich ein Exemplar zurück; das andere Exemplar verbleibt bei der Bestimmungszollstelle.

(2) Das gemeinschaftliche Versandverfahren kann bei einer anderen als der im Versandschein T 1 angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird damit Bestimmungszollstelle.

(3) Werden Waren der Bestimmungszollstelle erst nach Ablauf der von der Abgangszollstelle festgesetzten Frist gestellt, so gilt diese Frist als gewahrt, sofern gegenüber der Bestimmungszollstelle glaubhaft gemacht wird, daß die Nichteinhaltung auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

*Artikel 21*

(1) Soweit in dieser Verordnung nicht Gegenteiliges bestimmt ist, hat der Hauptverpflichtete eine Sicherheit zu leisten, damit die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben sichergestellt wird, die ein Mitgliedstaat für die Waren beanspruchen könnte, die sein Gebiet beim gemeinschaftlichen Versandverfahren berühren.

(2) Die Sicherheit kann für mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes gemeinschaftliche Versandverfahren einzeln geleistet werden.

(3) Vorbehaltlich Artikel 26 Absatz 2 besteht die Sicherheitsleistung in einer selbstschuldnerischen Bürgschaft

— eines gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates <sup>(1)</sup> zugelassenen Kreditinstituts,

— einer Versicherungsgesellschaft, die gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 73/239/EWG des Rates <sup>(2)</sup> zu dieser Art Bürgschaftsleistung berechtigt ist,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

— einer natürlichen oder juristischen dritten Person, die in der Gemeinschaft ansässig und von dem Mitgliedstaat, in dem die Sicherheit geleistet wird, als Steuerbürge zugelassen ist.

#### Artikel 22

(1) Die in Artikel 21 Absatz 3 genannte Bürgschaft ist je nach ihrer Art in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster I oder II im Anhang entspricht.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern kann jeder Mitgliedstaat zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Bürgschaft erzielt werden.

#### Artikel 23

(1) Die Gesamtbürgschaft ist bei einer Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu leisten.

(2) Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung bestimmt die Bürgschaftssumme, nimmt die Bürgschaftserklärung an und erteilt dem Hauptverpflichteten die Bewilligung, im Rahmen der Bürgschaft gemeinschaftliche Versandverfahren von jeder beliebigen Abgangszollstelle aus durchzuführen.

(3) Jede Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist, erhält hierüber unter den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen eine Bürgschaftsbescheinigung in einem oder mehreren Exemplaren. Das Muster der Bürgschaftsbescheinigung wird nach dem Verfahren des Artikels 43 festgelegt.

(4) In jeder Versandanmeldung T 1 ist auf die Bürgschaftsbescheinigung hinzuweisen.

#### Artikel 24

Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr vorliegen.

#### Artikel 25

(1) Jeder Mitgliedstaat kann zulassen, daß der Sicherungsgeber im Sinne des Artikels 21 sich — gleichgültig, wer der Hauptverpflichtete ist — in einer einzigen Urkunde in Höhe eines Pauschbetrags von 7 000 ECU je Anmeldung zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichtet, die bei den im Rahmen seiner Verpflichtung durchgeführten Versandverfahren gegebenenfalls beansprucht werden können. Der Pauschbetrag wird von der Abgangszollstelle höher festgesetzt, wenn die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt; dabei ist insbesondere die Belastung durch Zölle und andere Abgaben zu berücksichtigen, denen die Waren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegen.

Die im ersten Unterabsatz genannte Bürgschaft ist in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster III im Anhang entspricht.

(2) Der im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens anwendbare Ecu wird einmal jährlich in die einzelstaatlichen Währungen umgerechnet.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 43 werden festgelegt:

- a) die Warenbeförderungen, für die eine Erhöhung des Pauschbetrags in Betracht kommen könnte, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Erhöhung vorgenommen wird;
- b) die Bedingungen, unter denen der Nachweis erbracht wird, daß die Bürgschaft nach Absatz 1 für ein bestimmtes gemeinschaftliches Versandverfahren gilt;
- c) die Bedingungen für die Anwendung des Gegenwerts des Ecu in einzelstaatlichen Währungen.

#### Artikel 26

(1) Die Einzelbürgschaft für ein gemeinschaftliches Versandverfahren wird bei der Abgangszollstelle geleistet und ist für die ganze Gemeinschaft gültig. Die Abgangszollstelle bestimmt die Bürgschaftssumme.

(2) Die Einzelbürgschaft kann als Barsicherheit bei der Abgangszollstelle hinterlegt werden. In diesem Fall gilt sie für das gesamte gemeinschaftliche Versandverfahren und wird freigegeben, wenn der Versandschein T 1 bei der Abgangszollstelle erledigt wird.

#### Artikel 27

Unbeschadet der Vorschriften, die für weitere Fälle eine Befreiung vorsehen, wird der Hauptverpflichtete von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben befreit:

- a) für Waren, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch ein zufälliges Ereignis untergegangen sind;
- b) für behördlich anerkannte Fehlmengen, die aufgrund der Eigenart der Waren entstanden sind.

#### Artikel 29

Der Sicherungsgeber ist von seinen Verpflichtungen befreit, wenn der Versandschein T 1 bei der Abgangszollstelle erledigt worden ist.

Der Sicherungsgeber ist auch nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Eintragung der Versandanmeldung T 1 an gerechnet, von seinen Verpflichtungen befreit, wenn er von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats nicht über die Nichterledigung des Versandscheins T 1 unterrichtet worden ist.

Ist der Sicherungsgeber durch die zuständigen Behörden innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist über die

Nichterledigung des Versandscheins T 1 unterrichtet worden, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß er die Beträge zu entrichten hat oder zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende Versandverfahren haftet. Diese Mitteilung muß dem Sicherungsgeber spätestens drei Jahre nach der Eintragung der Versandanmeldung T 1 zugehen. In Ermangelung einer Mitteilung innerhalb der vorstehend genannten Frist ist der Sicherungsgeber ebenfalls von seinen Verpflichtungen befreit.

#### Artikel 29

(1) Wird festgestellt, daß im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens in einem bestimmten Mitgliedstaat Zuwiderhandlungen begangen worden sind, so werden hierdurch fällig gewordene Zölle und andere Abgaben — unbeschadet der Strafverfolgung — von diesem Mitgliedstaat nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

(2) Wird festgestellt, daß im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens Zuwiderhandlungen begangen worden sind, ohne daß der Ort der Zuwiderhandlungen ermittelt werden kann, so gilt diese Zuwiderhandlung als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist.

(3) Ist die Sendung nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt worden und ist der Ort der Zuwiderhandlung nicht bekannt, so gilt diese Zuwiderhandlung als begangen:

- in dem Mitgliedstaat, zu dem die Abgangszollstelle gehört, oder
- in dem Mitgliedstaat, zu dem die Durchgangszollstelle gehört, bei der ein Grenzübergangsschein abgegeben worden ist,

es sei denn, der Hauptverpflichtete weist den zuständigen Behörden nach, daß das Versandverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist, oder weist ihnen den Ort nach, an dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist.

(4) Gilt die Zuwiderhandlung in Ermangelung eines solchen Nachweises als im Abgangsmitgliedstaat oder im Mitgliedstaat mit der Durchgangszollstelle begangen, so werden die Zölle und anderen Abgaben von diesem Mitgliedstaat nach den höchsten in der Gemeinschaft für die Waren der betreffenden Sendung geltenden Sätzen erhoben.

(5) Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, so werden diesem Mitgliedstaat die Abgaben (ausgenommen Zölle bei der Einfuhr), denen die Waren dort unterliegen, von dem Mitgliedstaat erstattet, der sie ursprünglich erhoben hat; den möglichen Überschuß erhält die Person, die diese Abgaben entrichtet hat.

#### Artikel 30

(1) Die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine T 1 und die von diesen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen haben in anderen Mitgliedstaaten die gleiche Rechtswirkung wie die von den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine T 1 und zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen.

(2) Feststellungen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei Prüfungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens haben in den anderen Mitgliedstaaten die gleiche Beweiskraft wie die Feststellungen der zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten.

#### Artikel 31

Soweit erforderlich, unterrichten sich die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gegenseitig über Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte, die sich auf Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren beziehen, soweit über Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen in diesem Verfahren.

### TITEL III

#### Internes gemeinschaftliches Versandverfahren

#### Artikel 32

(1) Sollen Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie mit einer Anmeldung gemäß den Artikel 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates <sup>(1)</sup> zum Versand anzumelden; diese Anmeldung ist auf einem Vordruck nach dem Muster gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 abzugeben.

(2) Der in Absatz 1 genannte Vordruck kann gegebenenfalls durch einen oder mehrere Ergänzungsvordrucke nach dem Muster des Ergänzungsvordrucks „bis“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 ergänzt werden.

(3) Die Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren trägt die Kurzbezeichnung T 2.

(4) Für das interne gemeinschaftliche Versandverfahren gilt Titel II sinngemäß.

#### Artikel 33

(1) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, können in den in Absatz 3 festgesetzten Grenzen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, für die von ihnen durchgeführten internen gemeinschaftlichen Versandverfahren von der Sicherheitsleistung befreit werden, und zwar unabhängig davon, welches der Abgangsmitgliedstaat ist und welches die Mitgliedstaaten sind, deren Gebiet bei diesem Versandverfahren berührt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 1.

(2) Die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Absatz 1 wird nur Personen gewährt, die

- a) in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt wird, und
- b) das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen und
- c) finanziell so gestellt sind, daß sie den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen können, und
- d) keinen schweren Verstoß gegen Zoll- und Steuervorschriften begangen haben und
- e) sich schriftlich verpflichtet haben, auf die erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hin die Beträge zu zahlen, die für die von ihnen durchgeführten gemeinschaftlichen Versandverfahren von ihnen angefordert werden.

(3) Die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für gemeinschaftliche Versandverfahren, die Waren betreffen,

- a) deren Gesamtwert 50 000 ECU übersteigt oder
- b) bei denen in Anbetracht der Höhe der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu entrichtenden Steuern oder anderen Abgaben ein erhöhtes Risiko besteht.

(4) Jede von der Sicherheitsleistung befreite Person erhält von den Behörden, die die Befreiung gewährt haben, eine Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung in einer oder mehreren Ausfertigungen. Bei Inanspruchnahme der Befreiung von der Sicherheitsleistung ist in der entsprechenden Versandanmeldung T 2 auf die Befreiungsbescheinigung hinzuweisen.

(5) Die Behörden, die die Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt haben, machen diese Befreiung rückgängig, wenn

- a) der Inhaber der Befreiung als Hauptverpflichteter bei einem gemeinschaftlichen Versandverfahren eine schwere Zuwiderhandlung begangen hat,
- b) eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- c) der Inhaber der Befreiung der nach Absatz 2 Buchstabe e) eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten alle Fälle mit, in denen die Befreiung von der Sicherheitsleistung rückgängig gemacht worden ist.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 43 wird folgendes festgelegt:

- a) das Muster der von dem Beteiligten nach Absatz 2 Buchstabe e) einzugehenden schriftlichen Verpflichtung,
- b) die Waren, für die nach Absatz 3 Buchstabe b) die Befreiung von der Sicherheitsleistung nicht in Anspruch genommen werden kann,
- c) das Muster der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Absatz 4 sowie die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Bescheinigung.

#### TITEL IV

#### Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten

##### Artikel 34

(1) Die Eisenbahnen der Mitgliedstaaten sind von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit.

(2) Artikel 16 gilt für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nicht. Die Anschreibungen der Eisenbahnen ersetzen die Grenzübergangsscheine.

##### Artikel 35

(1) Für Warenbeförderung auf dem Rhein und den Rheinwasserstraßen ist keine Sicherheit zu leisten.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei Warenbeförderungen auf anderen in seinem Gebiet gelegenen Wasserstraßen auf die Sicherheitsleistung verzichten. Die Mitgliedstaaten teilen die hierzu getroffenen Maßnahmen der Kommission mit; diese unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

##### Artikel 36

(1) Werden Waren, die nach Artikel 1 im gemeinschaftlichen Versandverfahren zu befördern sind, auf dem Seeweg befördert, so ist dieses Versandverfahren für Waren, die in einem Seehafen eines Mitgliedstaats verladen werden und deren Bestimmungsort ein Seehafen eines anderen Mitgliedstaats ist, zwingend vorgeschrieben.

(2) Für die Beförderung im Seeverkehr ist keine Sicherheit zu leisten.

##### Artikel 37

(1) Werden Waren, die nach Artikel 1 im gemeinschaftlichen Versandverfahren zu befördern sind, auf dem Luftweg befördert, so ist dieses Versandverfahren für Waren, die in einem Flughafen eines Mitgliedstaats verladen werden und deren Bestimmungsort ein Flughafen eines anderen Mitgliedstaats ist, zwingend vorgeschrieben.

(2) Für die Beförderung im Luftverkehr ist keine Sicherheit zu leisten.

*Artikel 38*

(1) Artikel 2 gilt nur für im See- oder Luftverkehr beförderte Waren im Linienverkehr zwischen zwei oder mehreren in der Gemeinschaft gelegenen Häfen und Flughäfen im Zollgebiet der Gemeinschaft ohne Benutzung von Häfen oder Flughäfen außerhalb dieses Gebietes; die Mitgliedstaaten legen zu diesem Zweck durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen die Liste der Güterlinienverkehre zwischen ihren Häfen und Flughäfen fest.

(2) Waren, die mit Schiffen oder Flugzeugen in anderen als den in Absatz 1 genannten Linienverkehren befördert werden, gelten als Nichtgemeinschaftswaren, es sei denn, daß ihr Gemeinschaftscharakter ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

*Artikel 39*

(1) Werden Waren, die nach Artikel 1 im gemeinschaftlichen Versandverfahren zu befördern sind, durch Rohrleitungen befördert, so ist dieses Versandverfahren zwingend vorgeschrieben.

(2) Erfolgt eine Beförderung durch Rohrleitungen, so ist keine Sicherheit zu leisten.

(3) Artikel 2 gilt für durch Rohrleitungen beförderte Waren.

## TITEL V

**Sondervorschriften für Postsendungen***Artikel 40*

(1) Abweichend von Artikel 1 gilt das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht für Postsendungen (einschließlich Postpakete).

(2) Artikel 2 gilt für bei einem in der Gemeinschaft gelegenen Postamt abgesandte Waren, es sei denn, die Umschließungen oder die Begleitpapiere sind mit einem Klebezettel versehen, dessen Muster festzulegen ist. Die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats sind verpflichtet, einen solchen Klebezettel auf den Umschließungen und Begleitpapieren anzubringen oder anbringen zu lassen, wenn die Waren die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags erfüllen.

## TITEL VI

**Vorschriften über die Durchführung dieser Verordnung***Artikel 41*

Für die Durchführung der Artikel 42 und 43 ist der mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 678/85 eingesetzte Ausschuß für den Warenverkehr — nachstehend „Ausschuß“ genannt — zuständig.

*Artikel 42*

Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

*Artikel 43*

Die Kommission erläßt nach Anhörung des Ausschusses die erforderlichen Vorschriften zur

- a) Durchführung dieser Verordnung,
- b) Anpassung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, damit bestimmte gemeinschaftliche Maßnahmen zur Überwachung der Verwendung oder Bestimmung von Waren angewendet werden können,
- c) Vereinfachung der Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens oder Anpassung dieser Förmlichkeiten an die Erfordernisse, die sich aus der Eigenart bestimmter Waren ergeben,
- d) Verwaltung und Erledigung von Maßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens durch öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß seine Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

## TITEL VII

**Schlußvorschriften***Artikel 44*

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Durchführung dieser Verordnung erläßt.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über diese Mitteilungen.

*Artikel 45*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 wird aufgehoben.

(2) Sämtliche Verweisungen in anderen Gemeinschaftsakten als der vorliegenden Verordnung auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77, auf bestimmte Artikel der genannten Verordnung oder auf Verordnungen, die nach dem Verfahren des Artikels 57 der genannten Verordnung zu deren Durchführung erlassen worden sind, gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung oder auf Verordnungen, die zu ihrer Durchführung erlassen worden sind.

## TITEL VIII

**Inkrafttreten***Artikel 46*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

EUROPEAN FOUNDATION FOR THE IMPROVEMENT OF LIVING AND WORKING  
CONDITIONS

COMMUTING: THE EUROPEAN DIMENSION

Commuting, as the activity linking home and work, can affect behaviour in the workplace as well as outside work. In turn, the demands placed on workers by their job or lifestyle will also affect the satisfaction they have with their commuting journeys.

The Foundation's research programme comprised three projects:

- a critical appraisal of commuting research and policy in the European Community including an analysis of commuting statistics,
- research on the impact of commuting on the health and safety of workers,
- research to examine the role of the parties involved in decisions concerning the planning, financing and operating of commuter transport.

The findings of these researches were then used to produce three publications, one of which is the present summary report. The three are designed to satisfy different requirements, as follows:

- Commuting — The European dimension  
Summary report on the research findings
- Commuting — The European dimension  
A bibliography
- Commuting in the European Community  
General information booklet

100 pp.

Published in: EN, FR.

Catalogue number: SY-50-87-194-EN-C

ISBN: 92-825-6762-1

Price (excluding VAT) in Luxembourg:

ECU 8.10    IRL 6.30    UKL 5.60    USD 9.10    BFR 350



OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
L-2985 Luxembourg